Die Bedeutung forensischer Datenanalyse nimmt zu

Nachricht vom 26.06.2014

Die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Ernst & Young (EY) hat eine neue Studie zur steigenden Bedeutung forensischer Datenanalyseverfahren (FDA) veröffentlicht. Die Autoren der Studie „Big risks require big data thinking. Global Forensic Data Analytics Survey 2014" kommen zu dem Schluss, dass Big-Data Analysen für Unternehmen immer wichtiger werden, um die Sicherheit in ihrer Organisation zu gewährleisten.

Laut der Studie trauen 74 Prozent der Firmen den neuen Big-Data-Technologien eine Schlüsselrolle bei der Betrugsbekämpfung und -aufdeckung zu. Jedoch verfügen bislang nur sieben Prozent der Unternehmen über geeignete Werkzeuge zur Auswertung von großen Datensätzen und nur zwei Prozent nutzen bereits forensische Datenanalyseverfahren (FDA), um sicherheitsrelevante Informationen zu erfassen.

Bodo Meseke, verantwortlicher Director für Forensische Datenanalyse bei EY kommentiert das Ergebnis folgend: „Das Thema Big Data gewinnt zunehmend an Bedeutung. Denn durch die Analyse großer Datenmengen können Organisationen Schwachstellen im System aufdecken und Sicherheitslücken schließen. Einige verwenden zwar schon FDA-Programme, doch die Mehrheit der Unternehmen nutzt deren Möglichkeiten der Compliance-Optimierung noch nicht. Bei der Entwicklung und Implementierung von FDA-Programmen müssen die Firmen vor allem darauf achten, dass sie von Anfang an ein multidisziplinäres Team aus Fachleuten mit den vielfältigen Kompetenzen bilden, die für die Durchführung forensischer Datenanalysen notwendig sind. Ganz wichtig ist, dass die FDA-Werkzeuge stets auf dem neusten Stand gehalten werden, um mit dem digitalen Wandel und den technischen Entwicklungen Schritt zu halten."

Unternehmen erkennen die Vorteile von Big-Data-Analysen

Treiber der Entwicklung sind laut der EY-Studie vor allem neue rechtliche Regelungen gegen Bestechung und Korruption: Für 87 Prozent der befragten Führungskräfte sind die aktuellen Compliance-Anforderungen Anlass, um FDA-Programme in ihrem Unternehmen zu etablieren und zu verwenden.

Wie aus der Studie weiter hervorgeht, nutzen drei Viertel der Unternehmen, die bereits solche modernen Analyse-Werkzeuge verwenden, FDA-Programme, um Vermögensschädigungen aufzudecken oder Korruptions- und Bestechungsrisiken wirksam einzudämmen.

Der Hauptgrund für den Einsatz forensischer Datenanalyseverfahren liegt für die Unternehmen in der Möglichkeit, sicherheitsrelevante Schwachstellen und Betrug in der Organisation aufzudecken. In der Studie gaben neun von zehn Unternehmen an, dass eine verbesserte Risikobewertung der Hauptnutzen einer umfangreichen Datenanalyse ist. Als einen weiteren Vorteil sehen die Befragten die Möglichkeit, fehlerhafte Prozesse und Schwachstellen im Unternehmen aufzudecken, die ansonsten verborgen blieben.

Nur wenige Unternehmen setzen FDA-Programme wirksam ein

Nachholbedarf sehen die Autoren hingegen bei der praktischen Anwendung neuer Instrumente zur Datenanalyse: Während 69 Prozent der Firmen mit der Effizienz ihrer Anti-Betrugs-Software zufrieden sind, stimmen fast genauso viele zu, dass sie mehr tun müssen, um ihre derzeitigen Datenschutz-Programme weiter zu optimieren. Ebenfalls ausbaufähig ist aus Sicht der befragten Unternehmen das Bewusstsein der Führungsebene über die Vorteile der forensischen Datenanalyse.

Bodo Meseke merkt zudem an, dass die „Anzahl der Datensätze, mit denen Unternehmen arbeiten, (...) noch relativ gering (ist). Dadurch versäumen sie wichtige Möglichkeiten, um schädlichen Fehlentwicklungen in der Organisation vorzubeugen und diese zu bekämpfen. Die Ursache für den großen Nachholbedarf in vielen Firmen: Sie nutzen ungeeignete oder veraltete FDA-Programme und können die vielfältigen Potenziale von Big Data deshalb nur unzureichend nutzen".

Für die Studie haben die Autoren weltweit mehr als 450 Führungskräfte aus elf Ländern befragt. Die Studie, welche in Englisch veröffentlicht wurde, können Sie unter http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Global-Forensic-Data-Analytics-Survey-2014/$FILE/EY-Global-Forensic-Data-Analytics-Survey-2014.pdf downloaden. Den gesamten Pressetext finden Sie unter http://www.pressebox.de/inaktiv/ernst-young-ag/IT-Forensik-Big-Data-Analysen-sind-wirksame-Waffe-gegen-Betrug-Bestechung-und-Korruption/boxid/685882.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in dem vom ESV Berlin herausgegebenen Band: „Forensische Datenanalyse: Dolose Handlungen im Unternehmen erkennen und aufdecken" von Jörg Meyer http://www.esv.info/978-3-503-13847-0.

BaFin überarbeitet MaComp Vorgaben

Nachricht vom 25.06.2014

Nach Informationen der Börsen-Zeitung überarbeitet die BaFin derzeit die Vorgaben für die Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG (MaComp). Dadurch soll es für Banken schwieriger werden, Compliance-Aufgaben an externe Dienstleiter zu vergeben.

Die BaFin will mit der Überarbeitung erreichen, dass die Überwachung der Konformität mit Gesetzen und Richtlinien im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandelsgesetz Bankenintern erfolgen soll. Ausnahmen von dieser Regel soll es nur noch für klar definierte Fälle geben.

Hintergrund für diese Verschärfung sollen schlechte Erfahrungen mit einigen Banken sein, die Compliance-Aufgaben extern vergeben haben. Vor allem die schlechte Abstimmung zwischen Institut und Dienstleister sorgten für Unstimmigkeiten. Durch die Neuregelung drohen steigende Kosten, was vor allem kleine und mittelgroße Institute treffen dürfte.

Die ganze Nachricht können Sie unter https://www.boersen-zeitung.de/index.php?li=1&artid=2014117003&j=ovv nachlesen.

St. Kitts und Nevis: FinCEN warnt vor erhöhtem Geldwäscherisiko durch Einbürgerungsprogramm

Nachricht vom 20.06.2014

FinCEN, die US Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **complianceedigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de

warnt US-amerikanische Finanzinstitute vor Geldwäscherisiken durch Transaktionen mit Einzelpersonen aus dem karibischen Inselstaat St. Kitts und Nevis.

Grund für das erhöhte Risiko ist das Einbürgerungsprogramm der dortigen Regierung, die für eine Immobilieninvestition i. H. v. 400,000 USD oder eine Anlage in die dortige Zuckerindustrie i. H. v. 250,00 USD die Einbürgerung ermöglicht. FinCEN geht davon aus, dass auf diese Weise Einzelpersonen, die z. B. von den Sanktionsmaßnahmen der OFAC gegen den Iran betroffen sind, einen neuen Pass erhielten, der ihnen den Zugang zum internationalen Geldtransfer ermöglicht. FinCEN misstraut den Maßnahmen der dortigen Regierung, den Missbrauch des Einbürgerungsverfahrens einzudämmen. Sie erinnert US-Banken daher an ihre Verpflichtung, Verdachtsmomente den Behörden zu melden („Suspicious Activity Reporting") sowie an erhöhte Sorgfaltspflichten (http://www.fincen.gov/statutes_regs/guidance/pdf/FIN-2014-A004.pdf).

Anna Rode, Chefredakteurin Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker (www.compliancepuls.com), anna.rode@compliancepuls.com

CompliancePuls.com wird betrieben von Redcliffe Grove LLC, New York, USA Vertretungsberechtigte Geschäftsführerin ist Anna Rode, Dipl.-Juristin, LLM

Wirtschaftskriminalität weltweit auf hohem Niveau: In Deutschland ist jedes vierte Unternehmen betroffen

Nachricht vom 17.06.2014

Laut einer Studie der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Ernst & Young (EY) bleibt Korruption weltweit ein großes Problem. Besonders die Cyberkriminalität nimmt zu.

Weltweit sind laut der Studie von EY 39 Prozent der Manager der Meinung, dass Bestechung in ihrem Land an der Tagesordnung ist. In Deutschland sind es laut Studie sechs Prozent. Spitzenreiter sind die drei afrikanischen Länder Ägypten mit 100 Prozent, Nigeria mit 88 Prozent und Kenia mit 87 Prozent. Den niedrigsten Wert konnte die Studie in Finnland und in Dänemark mit jeweils zwei Prozent messen.

In 26 Prozent der deutschen Unternehmen wurde in den vergangenen zwei Jahren mindestens ein größerer Betrugsfall aufgedeckt. Die hohe Zahl aufgedeckter Delikte in Deutschland wertet Stefan Heißner, Leiter Fraud Investigation & Dispute Services EMEIA Central Zone bei EY, allerdings nicht als Zeichen grassierender Wirtschaftskriminalität, sondern vielmehr als Indiz für die intensiven Anstrengungen der deutschen Unternehmen, Korruption im eigenen Haus zu verhindern und eventuelle Vorkommnisse tatsächlich aufzuklären: „Das Bewusstsein für die Gefahren, die von Korruption für das eigene Unternehmen ausgehen, ist in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Viele Unternehmen haben Risikoanalysen zur Korruption durchführen lassen und das Thema durch die Einführung entsprechender Prozesse und Vorgaben entschlossen angepackt."

96 Prozent der deutschen (und 82 Prozent der globalen) Manager haben zu Protokoll gegeben, dass es in ihrem Unternehmen Anti-Korruptionsrichtlinien gebe. Und 76 (global: 73) Prozent haben Strafen für Verstöße gegen diese Richtlinien festgelegt. Die allerdings sind offenbar vor allem in Deutschland ernst gemeint – hier geben 48 Prozent der Unternehmen an, sie auch verhängt zu haben. International sind es nur 35 Prozent. Dennoch betont Heißner: „Nach unserer Erfahrung ist das Problem der Korruption aber auch in deutschen Unternehmen noch lange nicht vom Tisch".

Besonders gefährdet sind laut der Studie die Firmen, die im Ausland engagiert sind. Laut Heißner sind „in vielen Ländern (...) die Zahlung von Schmiergeldern nach wie vor üblich. Die Manager international agierender Konzerne stehen in solchen Ländern vor erheblichen Herausforderungen: Wenn sie sich an die geltenden Regeln und Gesetze halten, entgeht ihnen Geschäft – mit der Folge, dass sie womöglich ihre Umsatzziele verfehlen". Selbst wenn es weh tue, einen Auftrag nicht zu erhalten, weil man nicht zu illegalen Zahlungen bereit ist: „Korruption (...) kein Kavaliersdelikt". Korruption „kann ein Unternehmen in seiner Existenz gefährden – da braucht es glasklare unternehmensinterne Vorgaben, deren Einhaltung tatsächlich ständig überprüft wird, um zu verhindern, dass Mitarbeiter der Versuchung erliegen, dem Erfolg mit Schmiergeldzahlungen nachzuhelfen".

Sorge um Cyberkriminalität wächst

Große Sorgen bereitet gerade den deutschen Unternehmen das Thema Cyberkriminalität: 70 Prozent sehen in Computerkriminalität eine Bedrohung für ihr Unternehmen – das sind deutlich mehr als im weltweiten Durchschnitt (49 Prozent). Als potenzielle Bedrohung betrachten die deutschen Manager vor allem Hacker und Geschäftspartner. Aber auch fremde Staaten werden von immerhin 24 Prozent als potenzielle Angreifer im Netz wahrgenommen.

Für die Studie der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft EY wurden weltweit 2700 Vorstandsvorsitzende, Finanzvorstände, Leiter der Revision, der Rechtsabteilung und des Compliance Managements aus 59 Ländern – davon 50 aus Deutschland –, befragt.

Die ganze Studie können Sie unter http://www.ey.com/DE/de/Newsroom/News-releases/20140617-EY-News-Jedes-vierte-deutsche-Unternehmen-Opfer-von-Wirtschaftskriminalitaet nachlesen.

Rechnungshof kritisiert Bundestheaterholding

Nachricht vom 17.06.2014

Wie der österreichische Standard berichtet, hat der österreichische Rechnungshof in seinem Rohbericht der Bundestheaterholding ein schlechtes Urteil ausgestellt. Kritisiert wird vor allem die mangelnde Kontrolle und Führung in der Holding.

Der Rechnungshof kritisiert in seinem Bericht, dass die Holding „keine genehmigungsfähigen Dreijahrespläne mit den Bühnengemeinschaften erarbeitet hat und keine realistischen mehrjährigen Finanzierungskonzepte für den Bundestheaterkonzern erstellt wurden". Der Bericht kommt außerdem zu dem Schluss, dass die Holding „ihre strategische Führungsrolle nur unzureichend" erfülle.

Überprüft wurde auch das Gebaren mit Barauszahlungen. Kritisiert wird, dass es in der Holding „keine schriftlichen Richtlinien gibt, wonach die Konzerngesellschaften Barauszahlungen möglichst ver-

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **compliancedigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de

meiden ... sollten". In den Geschäftsjahren 2009/10 bis 2011/12 wurden „8,91 Mio. Euro an Gagen, Honoraren und Reisekosten sowie Bezügen und Bezugsvorschüssen in bar" ausgezahlt. Allein an der „Burg" wurden insgesamt 2,8 Millionen Euro für Gagen, Honorare und Reisekosten in bar beglichen.

Der Rechnungshof empfiehlt, dass „Barauszahlungen nur auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren" seien, Gagen an Gastkünstler „grundsätzlich nur überwiesen" und Barauszahlungen von Bezügen und Vorschüssen „untersagt" werden.

Bereits im Februar stellte die österreichische Sektion von KPMG in einem internen forensischen Untersuchungsbericht Unregelmäßigkeiten fest und kritisierte insbesondere das mangelnde interne Kontrollsystem an der „Burg" (siehe hierzu auch die Meldung auf Compliance-Digital (http://www.compliancedigital.de/ce/versagendes-iks-am-burgtheater-ein-oeffentliches-schauspiel/search/burgtheater/target/search/detail.html).

Die gesamte Nachricht finden Sie unter http://derstandard.at/2000002074905/Rechnungshof-zerpflueckt-Bundestheaterholding.

Greenpeace: Versagen des IKS führt zu Millionenverlust

Nachricht vom 16.06.2014

Nach Recherchen des Spiegels hat Greenpeace International im vergangenen Jahr beim Versuch sich gegen Wechselkursschwankungen abzusichern, 3,8 Millionen Euro verloren. Greenpeace hat den Fall in der Zwischenzeit bestätigt.

Als Ursache für den kapitalen Fehler wurden laut Greenpeace International Organisationsprobleme im internen Kontrollsystem (IKS) identifiziert. Ein Mitarbeiter der Finanzabteilung von Greenpeace International hat den Kauf ausländischer Währungen für andere Greenpeace Büros abgeschlossen, bevor der Kurs des Euro gegenüber den meisten Währungen zu steigen begann.

Die Besonderheit des aktuellen Falls ist nach Aussage von Greenpeace, dass der Mitarbeiter eigenmächtig und unautorisiert Devisenabsicherung abschließen konnte. Gewöhnlich müssen solche Transaktionen bei Greenpeace International von der Geschäftsführung genehmigt werden. „Es darf nicht sein, dass ein einzelner Mitarbeiter ein derart großes und riskantes Geschäft eigenmächtig abschließen konnte", so die Geschäftsführerin von Greenpeace Deutschland, Brigitte Behrens.

Nach Aussage von Greenpeace ist eine eigenmächtige Devisenabsicherung künftig nicht mehr möglich. Derzeit schließt die Umweltorganisation auch aus, dass sich der betreffende Finanzexperte persönlich bereichern wollte. Auch Korruption sei nicht im Spiel gewesen. Der Mitarbeiter wurde allerdings entlassen.

Behrens bedauert den Vorfall: „ Greenpeace International ist hier ein gravierender Fehler unterlaufen, für den auch wir uns auch bei unseren Förderern entschuldigen wollen. Es ist mir wichtig zu betonen, dass Greenpeace International nicht mit Spendengeldern an der Börse spekuliert hat, sondern die Verträge zur Währungsrisiko-Absicherung zu Verlusten geführt haben."

Die ganze Pressemeldung von Greenpeace Deutschland finden Sie unter http://www.greenpeace.de/presse/presseerklaerungen/greenpeace-international-schreibt-millionenverlust. Den Spiegel Bericht können Sie unter http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/greenpeace-mitarbeiter-verzockt-spender-millionen-a-975215.html nachlesen.

KICG veröffentlicht Leitlinien für Compliance-Management

Nachricht vom 16.06.2014

Das Konstanz Institut für Corporate Governance (KICG) an der Hochschule Konstanz hat neue Leitlinien für das Compliance-Management herausgegeben. Die Leitlinien sind Ergebnis des mehrjährigen Forschungsprojektes: „Leitlinien für das Management von Organisations- und Aufsichtspflichten".

Die Forscher an der Hochschule Konstanz – Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HTWG) haben sich in dem mehrjährigen Forschungsprojekt mit folgenden Fragen beschäftigt:

Welche Strukturen sind notwendig, um ein angemessenes und wirksames Compliance Management sicherzustellen? Ist es notwendig, einen eigenen Compliance Officer/Chief Compliance Officer zu haben? Wie können Unternehmen durch ein funktionsfähiges Compliance-Management-System die Erfüllung der wesentlichen Organisationspflichten bei der Leitung und Überwachung von Unternehmen sicherstellen?

Der Beantwortung dieser und weiterer Fragen sind die Forscher des Konstanz Institut für Corporate Governance (KICG) der Hochschule Konstanz nachgegangen. Ziel war es, die Anforderungen zur Erfüllung der wesentlichen Organisationspflichten (einschließlich Sorgfalts- und Aufsichtspflichten) bei der Leitung und Überwachung von Unternehmen zu identifizieren, die Prinzipien der dazu erforderlichen Management-Maßnahmen zu untersuchen sowie daraus abgeleitete Leitlinien zur Beurteilung der Organisations- und Aufsichtspflichten mit Empfehlungen zur Umsetzung konkreter Maßnahmen im Rahmen eines angemessenen und funktionsfähigen CMS für Unternehmen unterschiedlicher Compliance-Komplexitätsstufen zu erstellen.
Aus dem Forschungsprojekt sind insgesamt sechs Dokumente hervorgegangen:

Guidance
In der übergeordneten KICG CMS-Guidance 2014 finden Unternehmensleiter und -lenker ebenso wie Mitglieder unternehmerischer Aufsichtsgremien, Abschlussprüfer und Prüfer sowie Staatsanwälte und Richter, die in verschiedensten Situationen die Effektivität von CMS prüfen oder beurteilen müssen, die wichtigsten Informationen zur Zielsetzung und den Funktionen von Compliance-Management-Systemen sowie ausführliche Begründungen und weiterführende Erklärungen zu den identifizierten wesentlichen Elementen eines CMS. Darüber hinaus beinhaltet die KICG CMS-Guidance konkrete Empfehlungen für die Ausgestaltung geeigneter Maßnahmen zur Umsetzung funktionsfähiger CMS in Unternehmen unterschiedlichster Art, Größe und Komplexität.

Leitlinien 1 bis 4
Die KICG CMS-Leitlinien 1 bis 4 2014 sind speziell auf die besonderen Anforderungen und Gegebenheiten in Unternehmen unterschiedlicher Compliance-Komplexität (Größe, Internationalität, Branche etc.)

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **compliancedigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de

ausgerichtet. Hier finden Sie typenspezifische Empfehlungen, wie die Umsetzung von Maßnahmen und Instrumenten im Rahmen eines CMS in Ihrem Unternehmen gelingen kann, die geeignet sind, die wesentlichen Organisationspflichten bei der Leitung und Überwachung von Unternehmen zu erfüllen.

Annex

Der KICG CMS-Annex 2014 beinhaltet spezifische Anforderungen und Risikotreiber, die bei der Ausgestaltung und Umsetzung von CMS von allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe u.U. aufgrund ihrer Internationalität oder der Besonderheit ihres Geschäfts zu beachten sind.

Die Dokumente können auf der Webseite http://www.htwg-konstanz.de/Projektergebnisse.6968.0.html des KICG kostenlos heruntergeladen werden. Auf den Seiten finden Sie auch weitere Informationen zum Projekt.

IIA veröffentlicht neuen Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungs- Praxisleitfaden

Nachricht vom 12.06.2014

Die Globalisierung und die hieraus erwachsenden Potentiale für ernsthafte Finanz- und Reputationsschäden machen die Bedrohung von Bestechung und Korruption zu einem Top Thema in den Unternehmen. Die Risiken lasten schwer auf Unternehmen, da immer mehr Länder gegen diese Korruptionspraktiken aktiv vorgehen.

Um interne Revisoren bei der Abschätzung von Korruptions- und Bestechungspotentialen zu unterstützen, hat das The Institute of Internal Auditors (The IIA) den Praxisleitfaden „Auditing Anti-bribery and Anti-corruption Programs" veröffentlicht. Der Leitfaden identifiziert Schlüsselkomponenten solcher Programme und die entsprechenden Verantwortlichkeiten interner Revisoren. Er skizziert zwei Ansätze zur Prüfung bereits existierender Maßnahmen:

- Prüfung aller Komponenten eines Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptions-Programms einer Organisation, inklusive Verhalten der Geschäftsleitung (tone at the top), Risikoeinschätzung sowie Richtlinien und Prozesse.
- Begutachtung von Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptions-Maßnahmen in allen Prüfungen. Zum Beispiel sollte eine Finanzprüfung auch alle Cash-Transaktionen untersuchen oder eine Überprüfung des Lieferanten auch eine Überprüfung der Due-Diligence-Praktiken von Drittanbietern beinhalten.

Beide Ansätze, welche individuell oder im Tandem angewendet werden können, sollten auf Basis des neuen Leitfadens eine Datenanalyse benutzen, um Alarmzeichen zu identifizieren und um weitere Indizien und Beweise in Zusammenhang mit Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptionsmaßnahmen zu erhalten.

Der Leitfaden ergänzt den IIA Leitfaden „Internal Auditing and Fraud" aus dem Jahr 2009, der entwickelt wurde um das Bewusstsein der internen Revisoren in Bezug auf Betrug zu schärfen. Ferner sollte der Leitfaden dabei helfen, Betrugsrisiken in internen Prüfungsprogrammen zu adressieren. Die Leitfäden stehen Mitgliedern der IIA zur Verfügung.

Die ganze Pressemeldung finden Sie unter https://na.theiia.org/news/Pages/The-IIA-Releases-New-Anti-Corruption-and-Anti-Bribery-Practice-Guide.aspx.

Indien sagt Schwarzgeld den Kampf an: Deutschland ist Vorbild

Nachricht vom 11.06.2014

Der indische Ministerpräsident Narendra Modi kündigt in seiner ersten Regierungserklärung dem Schwarzgeld im Land den Kampf an.

Die Summen, um die es geht, sind immens: Schätzungen gehen davon aus, dass über 2 Billionen Dollar Schwarzgeld vor dem indischen Fiskus versteckt werden. Das ist, nach Berechnungen des FAZ Korrespondenten Christoph Hein, mehr als die jährliche Wirtschaftsleistung von Indien.

Die Organisation Global Financial Integrity geht davon aus, dass Inder zwischen 1948–2000 umgerechnet 500 Milliarden Dollar illegal außer Landes gebracht haben. Davon sollen, nach Angaben der Regierungspartei Bharatiya Janata (BJP), allein 250 Milliarden Dollar auf Schweizer Konten liegen. Damit rangiert Indien auf Platz drei, hinter China und Russland. Der indische Wirtschaftsprofessor Arun Kumar hat berechnet, dass dem indischen Fiskus insgesamt über 600 Milliarden Dollar entgangen sind. Die Summe würde ausreichen, um notwendige Investitionen in die Infrastruktur in den nächsten Jahren zu finanzieren.

Hawala-System

Ein großes Problem für den indischen Staat ist das sogenannte Hawala-System, ein altes System, mit dem Familienclans große Summen Bargeld über ein engmaschiges System verschieben. Indische Behörden schätzen, dass mit Hilfe dieses Systems jährlich über 500 Millionen Dollar bewegt werden. Die indische Tageszeitung „Times of India" geht indes davon aus, dass diese Summe noch gering ist, im Vergleich zu der Summe, die indische Politiker jährlich ins Ausland schaffen.

Kampf gegen Steuerflucht

Der neu gewählte Ministerpräsident Modi will sich Aktiv gegen die Steuerflucht einsetzen. In seiner ersten Regierungserklärung kündigt Modi ein härteres Vorgehen an: „Meine Regierung ist entschlossen, das Land von der Geißel der Korruption und der Plage des Schwarzgeldes zu befreien. Die Regierung hat ein Ermittlungsteam eingesetzt, um Schwarzgeld zu heben, dass im Ausland gelagert wird. Wir werden energisch mit ausländischen Regierungen zusammenarbeiten."

Deutschland als Vorbild

Erste Schritte gegen das grassierende Problem der Steuerflucht sind bereits erfolgt. Die Indische Regierung hat 2011 ebenfalls eine CD mit Informationen von über 700 Indern erhalten, die große Beträge bei der Bank HSBC in der Schweiz angelegt haben. Insgesamt sollen bereits über 100 Betroffene die Amnestieregelung in Anspruch genommen haben, um im Gegenzug das Geld in Indien pauschal zu versteuern. Das Vorgehen erinnert stark an der Vorgehensweise deutscher Behörden.

Den Originalartikel finden Sie auf den Seiten der FAZ http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/indiens-neuer-premier-modi-sagt-schwarzgeld-den-kampf-an-12982526.html.

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **complincedigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de

Kosten für Cyberkriminalität steigen weltweit: Deutschland trifft es am schlimmsten

Nachricht vom 10.06.2014

Das in Washington D.C. ansässige Center for Strategic an International Studies (CSIS) hat im Auftrag von McAfee eine neue Studie zum Thema Cyberkriminalität veröffentlicht. Laut der Studie beläuft sich die Schadenssumme durch Cyberkriminalität auf rund 445 Milliarden Dollar (rund 330 Milliarden Euro) pro Jahr.

Cyberkriminalität mit Hilfe von Kommunikationstechniken wie E-Mails und das Internet richtet laut CSIS einen jährlichen Schaden von über 445 Milliarden Dollar an – das ist rund 1 Prozent der weltweiten Einnahmen. Die Summe hat mittlerweile die Dimensionen des weltweiten Drogenhandels erreicht. Am meisten betroffen sind laut der Studie die USA mit 100 Milliarden, Deutschland mit 60 Milliarden und China mit einer Summe von über 45 Milliarden Dollar. Gemessen an der Wirtschaftsleistung ist aber Deutschland am stärksten betroffen. Der Schaden für die deutsche Volkswirtschaft belaufe sich auf 1,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. In den USA sind es dagegen „nur" 0,64 Prozent und in China 0,63 Prozent.

Die Höhe der Summe erklärt sich vor allem durch den Diebstahl geistigen Eigentums, gefolgt von Finanzkriminalität, wie z. B. der Diebstahl von Kreditkarteninformationen. Auf Nummer drei folgt der Diebstahl von vertraulichen Geschäftsinformationen, um hieraus einen Vorteil in Verhandlungen zu gewinnen.

James A. Lewis, Senior Fellow am CSIS und einer der Autoren der Studie gibt zu bedenken, dass Cyberkriminalität mittlerweile ein globales Problem sei und wir nicht genug dafür tun, das Problem zu managen. James warnt weiter auch vor negativen Einflüssen auf die Beschäftigung: „Cyber-Kriminalität hat für entwickelte Länder ernste Auswirkungen auf die Beschäftigung". Laut der Studie gehen allein in der Europäischen Union über 150.000 Jobs jährlich verloren.

Die gesamte Studie können Sie unter http://www.mcafee.com/us/resources/reports/rp-economic-impact-cybercrime2.pdf downloaden.

Informationen zur Studie finden Sie u. a. auf der Washington Post http://www.washingtonpost.com/world/national-security/report-cybercrime-and-espionage-costs-445-billion-annually/2014/06/09/8995291c-ecce-11e3-9f5c-9075d5508f0a_story.html und im Wirtschaftsblatt http://wirtschaftsblatt.at/home/life/techzone/3818385/Cyberkriminalitaet-kostet-weltweit-uber-400-Mrd-Dollar.

FINMA veröffentlicht neue Vorschriften für Banken Rechnungslegung

Nachricht vom 04.06.2014

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat Anfang Juni das Rundschreiben 2015/1 „Rechnungslegung Banken" veröffentlicht. Das Dokument basiert auf der vom schweizerischen Bundesrat verabschiedeten totalrevidierten Bankenverordnung. Sowohl die Bankenverordnung als auch das Rundschreiben treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Zu den wesentlichen Neuerungen zählen die Einzelbewertung für Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Anlagen sowie die Ausdehnung der Konsolidierungspflicht.

Die Institute sind laut Pressemeldung der FINMA in der Zukunft verpflichtet, in der Konzernrechnung alle wesentlichen Tochtergesellschaften inklusive Zweckgesellschaften zu berücksichtigen. Außerdem müssen alle Institute einen halbjährlichen Zwischenabschluss mit einer vollständigen Erfolgsrechnung bereitstellen. Ausgenommen hiervon sind nur Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Damit entfallen auch die Erleichterungen für kleinere Banken.

Weiterhin sind Geldflussrechnungen nur noch bei sogenannten True-and-Fair-View-Abschlüssen notwendig. Der Eigenkapitalnachweis ist neu ein eigener Bestandteil der Jahresrechnung. Auch die Gliederungsvorschriften von Bilanz und Erfolgsrechnung wurden teilweise angepasst. Zusätzlich müssen Wertberichtigungen laut der neuen Vorschrift in Zukunft von dem entsprechenden Aktivum zwingend abgezogen werden. Neu geregelt wurde auch die Handhabung von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen und Verlusten aus dem Zinsgeschäft. Diese sind laut der neuen Vorschrift in einer eigenen Erfolgsrechnungsposition auszuweisen und vom Brutto-Erfolg aus dem Zinsgeschäft abzuziehen.

Die gesamte Pressemeldung der FINMA finden Sie unter https://www.finma.ch/d/aktuell/Seiten/mm-rs-15-1-rechnungslegung-banken-20140603.aspx.

BaFin fordert mehr Transparenz für Schattenbanken

Nachricht vom 02.06.2014

Die Chefin der deutschen Finanzaufsicht, Elke König, hat sich im Handelsblatt für strengere Regeln für sogenannte Schattenbanken ausgesprochen.

In dem Interview forderte König im Hinblick auf Hedge-Fonds, Private-Equity-Firmen und Spezialfonds, die in vielen Geschäftsfeldern wie Banken agieren, aber nicht als solche reguliert werden, ein „globales Regelwerk". Obwohl laut König schon einiges getan wurde, „um die Verbindung zwischen Banken und Schattenbanken einzugrenzen", mangele es gerade in diesem Bereich noch an der notwendigen Transparenz:

„Wenn man die Anforderung an regulierte Banken erhöht, muss man auch einen besseren Einblick in den schwächer oder gar nicht regulierten Sektor bekommen."

Zum Thema Risikobereitschaft und die sich hieraus ergebende Gefahr von Spekulationsblasen äußerte sich König ebenfalls: „(...) man muss beobachten, ob die Risikobereitschaft wieder einen Punkt erreicht, bei dem Preise gezahlt werden, die ökonomisch keinen Sinn ergeben."

Die gesammte Meldung finden Sie unter http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/elke-koenig-bafin-chefin-fordert-transparenz-fuer-schattenbanken/9976076.html.

Korruptionsverdacht am BER gegenüber einem Mitarbeiter

Nachricht vom 28.05.2014

Wie Ende Mai bekannt wurde, steht ein Mitarbeiter vom Flughafen BER unter Korruptionsverdacht. Nach Informationen des Tagesspiegels

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **complianceDigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de

soll es sich bei dem Mitarbeiter um Jochen Großmann handeln. Großmann soll eine halbe Million Bestechungsgeld erhalten haben. Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) ist laut Aussage von Harmut Mehdorn von den Durchsuchungsmaßnahmen nicht betroffen.

Oberstaatsanwalt Frank Winter bestätigte gegenüber dem Rundfunk Berlin Brandenburg (RBB), dass es Ermittlungen gegen einen Mitarbeiter des BER laufen. Lauf Winter hat der Mitarbeiter „mit einem Mitbeschuldigten eines anderen Unternehmens vereinbart, dass der Angebotspreis um eine sechsstellige Summe erhöht wird, dass es damit teurer wird und anschließend verlangt, einen Anteil zurückerstattet zu bekommen von dieser überhöhten Summe. Also das klassische Modell von Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr".

Bei dem Beschuldigten soll es sich um den Brandschutzchef Jochen Großmann handeln. Großmann war zur Tatzeit Geschäftsführer einer Beratungsfirma, die am Flughafen BER tätig war. Seit Sommer 2013 ist Großmann direkt am Flughafen angestellt. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehört die Neuplanung der fehkonstruierten Entrauchungsanlage.

Der Geschäftsführer der FBB Hartmut Mehdorn erklärte zu dem Vorwurf: „Wir haben den Vorgang zunächst nicht öffentlich gemacht, weil wir den Mitarbeiter nicht zu Unrecht beschuldigen wollten. Wir haben abgewartet, ob die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht bestätigen würde. Nachdem es nun Durchsuchungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang gegeben hat, werden wir gegen die Beteiligten entsprechende Konsequenzen ziehen. Die FBB war von den Durchsuchungsmaßnahmen nicht betroffen und unterstützt die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vollumfänglich, die wegen des Verdachts der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr geführt werden. Nach unserem bisherigen Erkenntnisstand geht es um rund eine halbe Million Euro Bestechungsgeld."

Die ganze Pressemeldung des FBB können Sie unter http://www.berlin-airport.de/de/presse/pressemitteilungen/2014/2014-05-27-korruptionsverdacht/index.php#sthash.DrX0ISVF.dpuf nachlesen.

Informationen aus den Medien zum Fall finden Sie im Tagesspiegel http://www.tagesspiegel.de/berlin/pannenflughafen-ber-brandschutzchef-grossmann-steht-unter-korruptionsverdacht/9958552.html.

Wirtschaftsprüfer von der SEC verklagt

Nachricht vom 27.05.2014

20. Mai 2014 – Die SEC verklagt einen ehemaligen Chief Risk Officer des Wirtschaftsprüfers Deloitte LLP wegen Verletzung des Unabhängigkeitsgebotes. Dem Prüfer wird vorgeworfen, während eines Mandats von einem Kunden ein Darlehen bekommen zu haben.

Die Annahme eines Darlehens von einem Kunden widerspricht dem Unabhängigkeitsgebot und ist nicht gestattet. Bei dem Prüfungskunden handelt es sich um einen Kasinobetreiber. In Form von Spielmarken hat dieser dem Prüfer eine Kreditlinie eingeräumt, die der Prüfer seinem Arbeitgeber nicht offenbart hat. Gegen den Prüfer hat die SEC eine Unterlassungsverordnung (cease-and desist) erlassen. „Die Unabhängigkeit des Prüfers ist eine zentrale Voraussetzung der Integrität der Finanzberichtserstattung" so die SEC.

Anna Rode, Chefredakteurin Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker (www.compliancepuls.com), anna.rode@compliancepuls.com

CompliancePuls.com wird betrieben von Redcliffe Grove LLC, New York, USA Vertretungsberechtigte Geschäftsführerin ist Anna Rode, Dipl.-Juristin, LLM

Wirtschaftsspionage: Der Streit zwischen den USA und China eskaliert weiter

Nachricht vom 26.05.2014

Nachdem die US-Regierung letzte Woche China vorgeworfen hat, Industriespionage zu betreiben, reagiert nun die chinesische Seite. Sie wirft US-Beratern vor, ebenfalls Spionage zu betreiben, wie ein Bericht der Financial Times offenlegt.

Als Reaktion auf die Vorwürfe hat Peking seinen Staatsunternehmen untersagt, mit amerikanischen Unternehmensberatungen wie McKinsey oder der Boston Consulting Group weiter zusammenzuarbeiten. Die Begründung lautet, dass die Berater infolge ihrer Zusammenarbeit umfangreiche Informationen erhalten, die sie dann an die US-Regierung weitergeben können.

Vergangene Woche hatten die Vereinigten Staaten China vorgeworfen, dass Angehörige des chinesischen Militärs Hacker-Angriffe auf amerikanische Firmen verüben, was die chinesische Regierung umgehend dementierte.

Gefahr droht Unternehmen auch aus einer anderen Richtung: dem eigenen Haus. Nach Meinung des deutschen Verfassungsschutzes besteht die größte Gefahr immer noch bei den eigenen Mitarbeitern, da sie Möglichkeiten haben, von denen Nachrichtendienste und externe Angreifer nur träumen können. Als Ursache lassen sich Frust, Rachegefühle oder gekränkte Ehre von einzelnen Mitarbeitern ausmachen.

Gegen Spionage aus dem eigenen Unternehmen helfe nach Ansicht von Alexander Geschonneck, Leiter der forensischen Abteilung von KPMG nur eine gute Unternehmenskultur: „Das ist wichtig, um den Mitarbeitern keine Rechtfertigung für ihr Handeln zu geben." Wie Geschonneck in der FAZ weiter ausführt, dürfen Firmen nicht dem Trugschluss verfallen, sich auf die immer perfekter werdenden technischen Kontrollsysteme zu verlassen: „Mit Technik können sie sich nicht freikaufen."

Den ausführlichen Text aus der FAZ zum Thema Wirtschaftsspionage im eigenen Haus finden Sie unter http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftsspionage-frustrierte-mitarbeiter-sind-ein-risiko-12944343.html. Die Berichterstattung zum Streit zwischen China und den USA können Sie unter http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/china-wirft-us-unternehmensberatern-spionage-vor-12958435.html auf Deutsch in der FAZ weiter verfolgen. Den Originalbeitrag aus der Financial Times finden Sie unter http://www.ft.com/cms/s/0/310d29ea-e263-11e3-89fd-00144feabdc0.html (zugangsbeschränkt).

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **compliancedigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de

BaFin stellt Jahresbericht 2013 vor

Nachricht vom 21.05.2014

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 20. Mai auf ihrer Jahrespressekonferenz einen aktuellen Jahresbericht vorgestellt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die Frage, wie schutzbedürftig der Verbraucher ist.

Die Präsidentin der BaFin, Dr. Elke König, machte auf der Konferenz klar, dass es nicht die Aufgabe der BaFin sein kann, die „Renditeversprechen sämtlicher Unternehmen zu prüfen". Nach ihrer Auffassung darf sich der Staat nicht zum „Richter über jedes wirtschaftliche Handeln aufschwingen".

Weiter führte König aus, dass der Schutz nicht in „Gängelei und Entmündigung ausarten [dürfe]. Wir können Verbraucher nicht in einen Kokon einspinnen und alle auch nur ansatzweise riskanten Angebote von ihnen fernhalten und verbieten". Das Ziel der BaFin sei vielmehr der mündige Verbraucher, der seine Anlageentscheidung selbstbestimmt und eigenverantwortlich treffe.

Für die BaFin als Aufsichtsorgan sei nach Auffassung von König die Frage nach dem rechten Maß an Regulierung immanent: „Wir brauchen einen regulatorischen Rahmen, der uns Aufsehern hilft, das öffentliche Gut Finanzstabilität zu schützen und die zerstörerische Kraft von Krisen zu mildern."

König äußerte sich auf der Pressekonferenz auch zu Basel III und zu der Frage nach grenzüberschreitenden Abwicklungsregimen.

Nach Auffassung von König entfalte Basel III bereits erste Wirkungen. König begrüße auch, dass am Prinzip der Risikosensitivität festgehalten werde. Sie sehe sogar noch Nachholbedarf in Bezug auf den Umgang mit Staatsanleihen.

In Bezug auf die Frage nach grenzüberschreitenden Abwicklungsregimen für systemrelevante Banken betonte König die Wichtigkeit solcher Maßnahmen. Problematisch in den Augen von König ist aber die Reichweite: „Wenn wir die De-facto-Staatsgarantie für systemrelevante Banken abschaffen wollen, müssen wir ein globales und grenzüberschreitend wirksames Abwicklungsregime entwickeln."

Die begleitende Presseerklärung der BaFin finden Sie unter http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2014/pm_140520_jahrespressekonferenz.htm.

Urteile wegen Compliance-Verstößen Teil 2: Auch Credit Suisse muss Milliardenstrafe zahlen

Nachricht vom 20.05.2014

Wie am 19. Mai 2014 berichtet (http://www.compliancedigital.de/ce/urteile-wegen-compliance-verstoessen-grossbanken-im-visier-der-us-behoerden/detail.html), werden Großbanken aufgrund von Compliance-Verstößen vermehrt zu Milliardenzahlungen verurteilt. Die Credit Suisse muss nach Angaben mehrerer Medien zur Beilegung des US-Steuerstreits die Rekordsumme von 2,5 Milliarden Dollar zahlen.

Der Credit Suisse wird vorgeworfen, dass sie vermögenden Amerikanern dabei geholfen hat, mit Hilfe von Off-Shore Konten Milliarden am amerikanischen Fiskus vorbeigeschleust zu haben. Die Einreichung der Klageschrift des Justizministeriums komme quasi ein Schuldeingeständnis gleich, da diese nur mit Zustimmung des Beschuldigten eingereicht werden könne.

Die Summe übertrifft die Strafzahlung der UBS Bank um ein Vielfaches. Die UBS hat zur Beilegung des Steuerstreits 780 Millionen Dollar gezahlt.

Trotz der hohen Summe zeigt sich die Credit Suisse Bank erleichtert, da sie mit der Zahlung die Lizenz zur Weiterführung der Geschäfte in New York nicht verliert. Konzernchef Brady Dougan wird im Handelsblatt mit dem Satz zitiert: „Die Beilegung dieser Angelegenheit ist für uns ein wichtiger Schritt vorwärts."

Die Strafzahlungen zeigen insgesamt, dass die Gangart gegenüber Großbanken härter wird. Das Handelsblatt zitiert den amerikanischen Justizminister Eric Holder mit dem Satz: „Dieser Fall zeigt, dass kein Finanzinstitut, gleich welcher Größe oder globalen Reichweite, über dem Gesetz steht."

Ebenfalls mit Strafzahlungen müsse nun auch die Julius Bär Bank sowie die Kantonalbanken von Zürich und Basel rechnen. Die Liste wird – wie im Teil 1 schon vermutet – immer länger.

Den ausführlichen Text aus dem Handelsblatt finden Sie unter http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken/schuld-im-steuerstreit-milliardenstrafe-fuer-die-credit-suisse-seite-all/9917758-all.html.

Urteile wegen Compliance-Verstößen: Großbanken im Visier der US-Behörden

Nachricht vom 19.05.2014

In den letzten Wochen und Monaten nahmen die Urteile wegen Compliance-Verstößen gegen Akteure auf dem Finanzmarkt zu. Die Forderungen belaufen sich bereits auf mehrere Milliarden Dollar bzw. Euro.

So verlangen amerikanische Ermittler von der französischen BNP Paribas eine Strafzahlung in Höhe von 3,5 Milliarden Dollar (2,5 Milliarden Euro). Hintergrund sind Geschäfte mit sanktionierten Ländern wie dem Sudan oder Iran.

Die Bank of America muss laut eigenen Angaben bis zu 6,3 Milliarden Dollar an die in der Zwischenzeit verstaatlichen Immobilienfinanzierer Fannie Mae und Freddie Mac zurückzahlen. Darüber hinaus wurde die Bank dazu verpflichtet Hypothekenpapiere in Höhe von 3,2 Milliarden Dollar zurückzukaufen. Beide Summen sind das Ergebnis des Vergleichs mit der Aufsichtsbehörde FHFA. Der Bank wurde vorgeworfen, dass sie den Immobilienfinanzierern Hypotheken verkauft habe, deren tatsächlicher Wert nicht dem behaupteten entsprochen habe. Auf dem Höhepunkt der Finanzkrise 2007 verloren die Papiere massiv an Wert. In letzter Konsequenz mussten beide Häuser vom amerikanischen Staat gerettet werden.

Ebenfalls zu einer Strafzahlung verurteilt wurde die die Bank JPMorgan Chase. Die Bank muss aufgrund ihrer Verstrickungen als Hausbank des Finanzbetrügers Bernard Madoff rund zwei Milliarden Dollar an Strafe zahlen.

Auch die Deutsche Bank muss Strafzahlungen in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro leisten, unter anderem für ihre Rolle in dem Libor-Skandal.

Die exemplarisch aufgeführten Fälle zeigen: Die Finanzkrise ist noch nicht ganz ausgestanden, jedoch werden die Verantwortlichen im zunehmenden Maße an den Kosten der Krise beteiligt. Es

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **complancedigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de

ist zu erwarten, dass die Liste weiter anwachsen wird.

Eine ausführliche Übersicht findet sich in dem FAZ-Artikel http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/bankenstrafen-die-groessten-zahlungen-im-ueberblick-12852517.html. Informationen zum PNP Paribas Fall finden sich unter http://www.businessweek.com/news/2014-05-13/u-dot-s-dot-said-to-seek-more-than-3-dot-5-billion-from-bnp-paribas.

Neun Kernelemente für eine effektive Interne Revision im öffentlichen Sektor

Nachricht vom 14.05.2014

Die IIA Research Foundation (IIARF) hat soeben die Ergebnisse eines Forschungsprojektes unter dem Titel „Nine Elements Required for Internal Audit Effectiveness in the Public Sector" vorgelegt. Der Bericht basiert auf den IIA Richtlinien „The Role of Internal Auditing in Public Sector Governance".

Ziel des von der IIARF initiierten Forschungsprojektes war die Festlegung eines gemeinsamen Nenners für die erfolgreiche Abschlussprüfung im öffentlichen Sektor weltweit, samt Stärken, Hürden und regionalen Unterschieden.

Die Ergebnisse liefern einen facettenreichen Einblick in den Bereich des öffentlichen Sektors:

- Die Beteiligung von Kontrollgremien bei der Berufung von Chief Audit Executives (CAE)
- Erfahrungsberichte von Nötigungsfällen aus Sicht von Praktikern
- Rechtliche oder regulatorischen Voraussetzungen für Aktivitäten der Internen Revision
- Langjährige Erfahrungen von Chief Audit Executives (CAEs)

Insgesamt sollen die Ergebnisse nach Intention der IIARF den Verantwortlichen vor Ort helfen, Verbesserungspotentiale in den eigenen Organisationen selbst zu identifizieren.

Die vollständige Meldung können Sie unter https://na.theiia.org/news/Pages/New-Research-Focuses-on-Nine-Key-Elements-for-Public-Sector-Auditors.aspx) (auf Englisch) abrufen. Den Bericht können Sie unter http://theiia.mkt5790.com/RF_Nine_Elements_Required/ bestellen.

SEC bestätigt die (teilweise) Geltung ihrer Sec. 1502 Dodd-Frank Richtlinie zur Veröffentlichung von sog. „Konfliktmineralien"

Nachricht vom 13.05.2014

02. Mai 2014 Die SEC bestätigt, dass die Fristen und Bestimmungen ihrer Richtlinie zur Angabe von sog. Konfliktmineralien trotz des im April 2014 ergangenen Urteils weitergelten. Auch wenn eine Revision der SEC Regelung wahrscheinlich ist, müssen die betroffenen Emittenten die Form SD und die Rule 13p-1 Berichte pünktlich zum 2. Juni 2014 einreichen.

Allerdings werden die Unternehmen aufgrund des Urteils nun nicht mehr gezwungen, ihre Produkte als „DRC frei", „nicht DRC frei" oder „DRC unbestimmbar" zu deklarieren. Diese Angaben glichen einer Selbstanzeige, die nicht mit der Verfassung vereinbar sei, so das Gericht in der Entscheidung National Association of Manufacturers, et al. v. SEC et al.

Anna Rode, Chefredakteurin Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker (www.compliancepuls.com), anna.rode@compliancepuls.com

CompliancePuls.com wird betrieben von Redcliffe Grove LLC, New York, USA Vertretungsberechtigte Geschäftsführerin ist Anna Rode, Dipl.-Juristin, LLM

Geldwäsche in der Schweiz weiterhin auf hohem Niveau

Nachricht vom 12.05.2014

Die Meldestelle für Geldwäsche (MROS) hat die neuesten Zahlen für 2013 zu Verdachtsfällen in Bezug auf Geldwäsche in der Schweiz bekanntgegeben. Das Ergebnis: Weniger Fälle, aber eine annähernd gleich hohe Summe im Vergleich zum Vorjahr.

Insgesamt erhielt die MROS im Jahr 2013 1411 Verdachtsmeldungen, was einen leichten Rückgang bedeutet. Als Gründe werden politische Ereignisse wie der Arabische Frühling genannt. Auch gab es nach Aussage der MROS keine komplexeren Fälle, die in der Regel weitere Meldungen nach sich ziehen. Ungeachtet dessen blieb die Summe mit knapp drei Milliarden Schweizer Franken auf Vorjahresniveau.

Wie die MROS weiterhin meldet, nahmen die Fälle von Computerbetrug – und hier insbesondere der Betrug mit Phishing – als mutmaßliche Vortat weiterhin zu. Die Meldungen wegen Verdachts auf Terrorismusfinanzierungen verdoppelten sich sogar im Vergleich zum Vorjahr.

Die Meldestelle kann sich bei ihrer Arbeit auf eine verbesserte rechtliche Grundlage stützen. Durch die Teilrevision des Geldwäschereigesetzes (GwG) vom 1. November 2013 ist ein verbesserter Informationsaustausch möglich: Die MROS kann auf Basis des neuen gesetzlichen Bestimmungen nun Finanzinformationen mit ausländischen Partnerstellen austauschen. Auch kann die MROS Informationen bei den Finanzintermediären einholen, die keine Verdachtsmeldung erstattet haben, wo aber der Name im Rahmen einer Untersuchung erschienen ist.

Eine Meldestelle für Korruption – ähnlich der MROS – wurde hingegen soeben vom Schweizer Nationalrat abgelehnt. SVP-Nationalrat Lukas Reimann, der die Motion in den Nationalrat eigebracht hat, wird in aktuellen Medienberichten dahingehend zitiert, dass eigentlich: „nichts gegen eine Meldestelle auf Bundesebene [spreche], außer man wolle die Augen vor Korruption verschließen." Die Kosten, welche die Korruption verursache, seien viel höher als jene für eine Meldestelle.

Die vollständige Pressemeldung können Sie unter http://www.fedpol.admin.ch/content/fedpol/de/home/dokumentation/medieninformationen/2014/2014-05-08.html abrufen. Eine aktuelle Medieneinschätzung zur Ablehnung der Meldestelle für Korruption finden Sie unter http://www.handelszeitung.ch/politik/schweizer-politikern-ist-korruption-herzlich-egal-608482.

MaSan: Neue Mindestanforderungen für Sanierungspläne in Kreditinstituten vorgestellt

Nachricht vom 09.05.2014

In einem neuen Rundschreiben hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **compliancedigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de

(BaFin) Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen (MaSan) von Kreditinstituten vorgelegt. Diese sollen die Anforderungen konkretisieren, die im Gesetz zur Abschirmung von Risiken und Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen niedergelegt sind.

Folgende Anforderungen sind laut BaFin immanent:

- Strategische Analyse
- Auswirkungs- und Umsetzbarkeitsanalyse
- Belastungsanalyse
- Kommunikationskonzept

Die Gesamtverantwortung während des gesamten Prozesses liegt dabei bei der Geschäftsführung der Institute. Die konkrete Ausgestaltung des Sanierungsplans richtet sich im Sinne des Proportionalprinzips an Größe, Komplexität und Vernetzung des Kreditinstituts oder der Institutsgruppe sowie von Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells und der einhergehenden Risiken.

Die vollständige Meldung und das neue Rundschreiben können Sie unter http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2014/fa_bj_1405_sanierungsplanung.html abrufen.

Public Corporate Governance: Neue Wege im öffentlichen Beteiligungsmanagement

Nachricht vom 08.05.2014

Ende April fand an der Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer die 2. Tagung zu Public Corporate Governance statt. Über zwei Tage lang diskutierten über 100 Experten aus Praxis und Wissenschaft über neue Herausforderungen eines zukunftsfähigen Beteiligungsmanagements.

Kommunale Unternehmen stehen im Wettbewerb mit der Privatwirtschaft. Zugleich sollen sie aber auch gemeinwohlorientiert handeln, trotz der vielfach angespannten Haushaltslagen. Aus diesem Spannungsfeld ergeben sich eine Vielzahl von Herausforderungen für das Beteiligungsmanagement, welche auf der Speyerer Tagung thematisiert wurden.

Moderiert von Rudolf X. Ruter, wurden insbesondere folgende Themen diskutiert:

- Strategien für eine nachhaltige Zielformulierung
- Effektive Kontrollmechanismen
- Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung
- Besetzung und Vergütung von Aufsichtsräten und Geschäftsführern bzw. Vorständen.

Die wissenschaftliche Leiter der Tagung Prof. Dr. Michèle Morner und Prof. Dr. Ulf Papenfuß formulierten zwei Kernthesen, die als Fazit der Tagung herangezogen werden können:

1. „Wir müssen weiter neue Wege im öffentlichen Beteiligungsmanagement gehen und vernetztes Denken und Handeln zwischen Praxis und Wissenschaft zusätzlich stärken, um im für die Gesellschaft wichtigen Spannungsfeld zwischen nachhaltiger Daseinsvorsorge und notwendigen Haushaltskonsolidierungen zukunftsfähige Gestaltungslösungen zu entwickeln."

2. „Aus Good Practice Beispielen einzelner Gebietskörperschaften und der wissenschaftlichen Diskussion lassen sich immer wieder innovative und alltagsunterstützende Konzepte, Methoden und Instrumentarien identifizieren und reflektieren."

Gerade mit Hilfe von Good Practice Beispielen können, so die beiden Veranstalter, „öffentliche Unternehmen, als auch ihre Gesellschafter profitieren, um die öffentliche Aufgabenerfüllung mit knappen Finanzmittel möglichst wirksam und wirtschaftlich zu gewährleisten und so auch einen Beitrag zur Sanierung der öffentlichen Haushalte zu leisten".

Insgesamt zeige sich, so das Fazit, „dass das Thema Public Governance hochrelevant für Praxis und Wissenschaft ist".

Die vollständige Pressemeldung können Sie unter http://www.dhv-speyer.de/aktuelles/pmdbdetail.asp?id=320 abrufen.

Im Themenkomplex gemeinwohlorientierter Governance empfiehlt sich auch das gemeinsam von Edeltraud Günther und Rudolf X. Ruter herausgegebene Werk „Grundsätze nachhaltiger Unternehmensführung" http://www.compliancedigital.de/ce/grundsaetze-nachhaltiger-unternehmensfuehrung/search/ruter/target/search/ebook.html.

Im Nachgang des Münchner Urteils: Vorstände in der Pflicht

Nachricht vom 07.05.2014

Das Landgericht München I hat den Ex-Finanzchef eines großen Technologiekonzerns zur Zahlung von 15 Mio. Euro Schadensersatz verurteilt. Der Grund für die Verurteilung war, dass das konzerneigene Compliance-System (CMS) nicht erneuert wurde, obwohl die Mängel bekannt gewesen seien. KPMG lotet in einer aktuellen Meldung mögliche Konsequenzen aus.

Dem Urteil (Urteil v. 10.12.2013 – 5 HKO 1387/10), welches seit kurzem öffentlich vorliegt, wird allgemein große Bedeutung zugesprochen, da es der erste Fall ist, wo ein deutsches Gericht sich mit den Compliance-Pflichten des Vorstandes einer deutschen Aktiengesellschaft befasst hat. Die Richter strichen in ihrem Urteil hervor, dass der Vorstand den „strengen Sorgfaltsmaßstäben genügen muss", um Gesetzesverstöße wie Schmiergeldzahlungen erfolgreich zu verhindern.

Im vorliegenden Fall hoben die Richter hervor, dass die bloße Einrichtung eines Compliance Management-Systems nicht ausreiche. Vielmehr habe der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass das System den Gegebenheiten und Erfordernissen ständig überprüft und angepasst werden müsse.

Die Richter sahen es im vorliegenden Fall daher als erwiesen an, dass der Vorstand konkrete Anhaltspunkte zu Regelverstößen nicht nachgegangen sei und dass er das Compliance Management-System nicht angepasst habe.

Die Folgen des Urteils sind laut KPMG noch nicht absehbar. Zwei Dinge sind aber schon klar:

- Compliance ist kein Papiertiger
- Compliance ist viel mehr als ein paar Richtlinien und Schulungen

Für Unternehmen und ihre Vorstände folgt aus dem Urteil, dass das CMS einer ständigen Überprüfung unterliegen müsse und dementsprechend auf Regelverstöße mit besonderem Nachdruck nachzugehen sei.

Die vollständige Pressemeldung können Sie unter http://www.kpmg.com/DE/de/Bibliothek/2014/Seiten/nichtstun-kann-teuer-werden.aspx abrufen.

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **complianceedigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **complianceedigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de

Datenschutz von Telekommunikationsdienstleistern: Erste Transparenzberichte zu Auskunftsersuchen veröffentlicht

Nachricht vom 06.05.2014

Gleich zwei deutsche Telekommunikationsdienstleister haben am 5. Mai 2014 nach Vorbild einiger amerikanischer Unternehmen im Nachgang der NSA-Affäre erstmals sogenannte Transparenzberichte publiziert. Aus Compliance-Sicht kein unriskantes Unterfangen, insofern datenschutzrechtliche Anforderungen mit gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten kollidieren.

Als erstes deutsches Telekommunikationsunternehmen überhaupt veröffentlichte zunächst der Berliner Mailprovider Posteo einen Transparenzbericht für das Jahr 2013 (https://posteo.de/site/transparenzbericht_2013). Der Bericht listet sämtliche Anfragen von Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten auf, die vergangenes Jahr im Hause eingegangen sind. Wie auf der Firmenwebsite weiter berichtet wird, enthält der „außerdem Informationen über die Art der Anfragen sowie über die Anzahl von Behördenersuchen mit formalen Mängeln". So seien es in diesem Falle insgesamt sieben Anfragen, bzw. konkreter Bestandsdatenabfragen von ausschließlich deutschen Behörden gewesen – allerdings habe man lediglich in einem Fall tatsächlich Daten herausgegeben, nachdem ein formal korrekter richterlicher Beschluss ergangen sei.

Im Vorfeld der Veröffentlichung habe man zur Verbesserung eigner Rechtssicherheit, eigens ein Gutachten der Kanzlei von Boetticher erstellen lassen, das für einzelne Abfragevarianten – beispielsweise strafprozessuale Bestandsdatenabfragen – zulässige Informationsangaben wie Anzahlen oder zugrunde liegende Anlassstraftaten für Transparenzberichte aufstellt. Das Rechtsgutachten (https://posteo.de/Gutachten_Transparenzbericht.pdf) können Sie auf den Unternehmensseiten aktuell einsehen. Auch habe man Dr. Hans-Christian Ströbele, MdB, für eine Anfrage an die Bundesregierung (https://posteo.de/Antwort_Bundesregierung.pdf) zur Zulässigkeit von Transparenzberichten in Deutschland gewinnen können. Der bereits eingegangen Antwort zufolge sei gegen eine Veröffentlichung anonymisierter statistischer Angaben aus Sicht der Bundesregierung keine Bedenken vorzubringen. „Angaben über einzelne Auskunftsersuchen und Auskunftserteilungen oder über Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen" allerdings blieben nach einschlägigen Maßgaben von Telekommunikationsgesetz und Zollfahndungsgesetz untersagt.

Gemeinsam mit der Veröffentlichung des Berichts erhebt das Unternehmen zugleich deutliche Vorwürfe gegenüber den Ermittlungsbehörden; ein aktueller Artikel der ZEIT (http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2014-05/posteo-transparenzbericht-polizei/seite-2) zitiert das Gedächtnisprotokoll des Posteo-Geschäftsleiters, der von der Androhung umfangreicher Durchsuchungen der Büroräume durch die Ermittlungsbeamten berichtet, falls Daten nicht wie gewünscht herausgegeben würden. Auf Nachfrage habe ein gerichtlicher Durchsuchungsbeschluss jedoch gar nicht existiert.

Telekom zieht mit eigenem Transparenzbericht nach

Unmittelbar nach der Veröffentlichung des Posteo-Berichts veröffentlichte dann auch die Deutsche Telekom erstmals einen (offenbar bereits in den Schubladen befindlichen) Überblick über in der vergangenen Periode erfolgten behördlichen Anfragen. Dem Transparenzbericht der Telekom für 2013 (http://www.telekom.com/verantwortung/datenschutz/235758) auf der konzerneigenen Website vorangestellt ist dabei auch ein kurzes Statement des Unternehmens, das neben einem Bekenntnis zur Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes auch Maßnahmen für deren konkrete Überwachung auflistet, beispielsweise über striktes Vorgehen nach dem 4-Augen-Prinzip und die Einbindung der Internen Revision.

WPK: Jahresberichte über Berufsaufsicht, Qualitätskontrollen und WP-Examen

Nachricht vom 30.04.2014

Die Wirtschaftsprüferkammer hat wieder ihren aktuellen Jahresbericht über die Berufsaufsicht veröffentlicht. Mit knapp 300 eingeleiteten neuen Verfahren zeige sich eine im Vergleich zu den beiden Vorjahren in etwa gleichbleibende Tendenz. Auch die Berichte zur Qualitätskontrolle und zum WP-Examen sind ab sofort wieder einsehbar.

Gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen, heißt es in der gestrigen Erklärung auf der WPK-Website zum neuen Bericht über die Berufsaufsicht (http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/), sei die Zahl der bestandskräftigen Rügen. Mit 53 bewege sie sich damit aber im Mittel der letzten drei Jahre. 18 von diesen seien dabei mit einer Geldbuße (zwischen 250 € und 48.000 €) belegt worden. Etwas über ein Drittel der Rügen seien Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen zugrunde gelegen. Die restlichen etwa zwei Drittel aller Rügen fielen demnach auf den Kernbereich der Berufsausübung.

Mit Blick auf den ebenfalls wieder veröffentlichten Bericht der Kommission für Qualitätskontrolle (http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/) seien im vergangen Jahr insgesamt knapp 600 Qualitätskontrollberichte ausgewertet worden, im Vorjahr waren es noch etwas über 1000 – wobei für 285 Praxen Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt wurden. In 67 Vorgängen seien Auflagen und/oder Sonderprüfung zur Mängelbeseitigung erforderlich geworden. Schwerpunkte der Mängel hätten dabei bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften und fachlicher Regeln, bei fehlender Funktions- und IT-Systemprüfung im Rahmen der Prüfung der internen Kontrollsysteme, bei der Prüfung von Anhang und Lagebericht und bei nicht ordnungsgemäßer Anwendung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung gelegen.

Die Pressemeldung im Wortlaut, die auch den diesjährigen Bericht der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen (http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/examen/) einschließt, können Sie unter http://www.wpk.de/uploads/tx_news/WPK-Presseinformation_Jahresberichte_2013.pdf abrufen.

OECD: Deutschland unternimmt zu wenig gegen Geldwäsche

Nachricht vom 28.04.2014

Nach Recherchen der Wirtschaftswoche sei das Bundesministerium der Finanzen jetzt ultima-

tiv aufgefordert worden, bei Geldwäscheprävention und strafrechtlichen Konsequenzen für Nachbesserungen zu sorgen und bereits bis Jahresmitte entsprechende erste Schritte einzuleiten. Andernfalls drohe womöglich die Herabstufung Deutschlands zum Hochrisiko-Land.

Grundlage des Berichts, der inzwischen auf breites Medienecho stieß, sei ein der WiWo vorliegendes Schreiben des Bundesfinanzministers an das BMJV, in dem es heißt, dass „wenn Deutschland bis Juni 2014 keine konkreten Schritte in dieser Richtung vorweisen könne" es in das „verschärfte Überwachungsverfahren (enhanced follow-up) oder sogar in das für sogenannte Hochrisiko-Länder geltende Listungsverfahren (ICRG)" überführt werde. Dies könne zu erheblichen Reputationsschäden führen, das BMJV sei daher aufgerufen, sich rasch zur Behebung der Defizite zu verpflichten und die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen anzukündigen.

Auch Selbstgeldwäsche müsse strafbar werden

Dass in Deutschland die sogenannte Selbstgeldwäsche nicht strafbar sei, sei ein besonderer Kritikpunkt der OECD gewesen, heißt es in dem Schreiben weiter. Dies sei, ergänzt der Bericht, eine Rechtslücke, die bereits einschlägig insbesondere von der italienischen Mafia genutzt werde. Auch seien die Strafen auf Geldwäsche noch immer viel zu gering.

Als Mitglied der „Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)" der OECD hat sich Deutschland seit 1989 deren Mindeststandards sowie Sonderempfehlungen zur Geldwäschebekämpfung verpflichtet. Eine Herabstufung in die Listung der Hochrisiko-Länder gemäß der ICRG (International Co-operation Review Group) der FATF würde Deutschland schlimmstenfalls in die Nähe von Staaten wie Nordkorea, Jemen oder Syrien überführen.

Weitere Informationen zur ICRG-Listung können Sie auf den Seiten der FATF der OECD unter http://www.fatf-gafi.org/topics/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/ einsehen .

Den Bericht der WiWo im Wortlaut finden Sie unter http://www.wiwo.de/politik/deutschland/geldwaesche-oecd-deutschland-versagt-im-kampf-gegen-geldwaesche/9804692.html.

Compliance international: Korruption in Namibia allgegenwärtig

Nachricht vom 24.04.2014

Unter Rekurs auf eine landesweite Erhebung von EY Namibia, an der rund 90 kleine und mittelständische Unternehmen aus der südwestafrikanischen Republik teilgenommen haben, berichten namibische Medien von überraschend weit verbreiteter Korruption im Land.

Rund 80 Prozent aller namibischen Unternehmen, fassen die größte namibische Tageszeitung „The Namibian" (http://www.namibian.com.na/indexx.php?id=12019&page_type=story_detail&category_id=2) und die Windhoeker deutschsprachige „Allgemeine Zeitung" (http://www.az.com.na/lokales/korruption-ist-allgegenwrtig.417454) übereinstimmend die Studienergebnisse einer zwischen September 2013 und Januar 2014 vom durchgeführten Erhebung der namibischen Landesgesellschaft von Ernst & Young zusammen, seien selbst schon Opfer von Betrug geworden und betrachteten die weit verbreitete Korruption im Land als erhebliches wirtschaftliches Risiko.

Zugleich befürchteten fast zwei Drittel aller Unternehmer, dass ihre Organisation nicht ausreichend vor Betrug, Bestechung, Unterschlagung und Veruntreuung als den aus ihrer Sicht häufigsten Korruptionsformen geschützt sei. Knapp ein Drittel der Befragten sei im beruflichen Alltag schon zur Zahlung von Bestechungsgeld aufgefordert worden, weitere 58 Prozent gaben an, es sei ihnen bewusst, dass in ihrer Branche zur Erreichung von Unternehmenszielen bestochen werde.

Namibia gilt eigentlich als vergleichsweise sicher

Die recht prägnanten Ergebnisse müssen dabei fast überraschen. Mit Blick auf einschlägige Indizes wie dem jährlich von Trancparency International (T.I.) vorgestellten „Corruption Perceptions Index" (http://cpi.transparency.org/cpi2013/results/) konnte Namibia auch 2013 als vergleichsweise korruptionsarmes Land gelten. Zwar von T.I. auf Rang 57 von 177 gelistet, teilt sich das Land die im Vergleich zu anderen afrikanischen Staaten respektable Position mit Ländern wie Tschechien – und liegt zugleich deutlich vor anderen EU-Mitgliedern wie Italien (69), Bulgarien (77) oder Griechenland (80).

Ein detaillierteres Länderporträt zu Korruptionsgefahren in Namibia stellt auch das gemeinsam vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und weiteren internationalen Institutionen entwickelte Business-Anti-Corruption Portal (http://www.business-anti-corruption.com/country-profiles/sub-saharan-africa/namibia/snapshot.aspx) vor. Auch hier wird zwar von vergleichsweise günstigen institutionellen Rahmenbedingungen Namibias in der weiteren Region berichtet, doch bleibe Korruption laut der dort abrufbaren Analyse in bestimmten Bereichen wie der Rohstoffindustrie oder auch in Teilen des Justizsystems ein beachtliches Problem.

MaRisk: Beaufsichtigte Unternehmen bei Heartbleed Bug & Co. in der Pflicht

Nachricht vom 23.04.2014

In einer aktuellen Stellungnahme konkretisiert die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihre Erwartung an beaufsichtigte Unternehmen, mit angemessenen Sicherheitsmaßnahmen auf IT-Sicherheitslücken wie – im aktuellen Anlass – dem Heartbleed-Bug zu reagieren.

Bezugnehmend auf die Anfang April bekannt gewordene, schwerwiegende Sicherheitslücke in bestimmten Versionen der Verschlüsselungssoftware OpenSSL könnten insbesondere Zugangsdaten wie Benutzernamen oder Passwörter ausgespäht werden. Auch sei es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Datenverkehr nachträglich zu lesen, falls man sich Zugang zu privaten Schlüsseln verschafft habe – dabei seien alle Dienste von Email-Verkehr bis Online-Banking betroffen. Ein Ausspionieren dieser Daten hinterlasse nur in seltensten Fällen Spuren auf betroffenen Systemen.

Finanzdiensleister über MaRisk BA/VA und InvMaRisk in der Verantwortung

Für die Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht, so der explizite Hinweis der Bundesanstalt, seien die Anforderungen an die IT-Sicherheit der beaufsichtigten Unternehmen in den Rundschreiben

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **compliancedigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de

„Mindestanforderungen an das Risikomanagement" (MaRisk BA/VA) bzw. „Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Investmentgesellschaften (InvMaRisk)" gefasst. Insbesondere werde darin unter Verweis auf gängige Standards ein angemessenes IT-Sicherheitsmanagement gefordert. Neben der Erwartung an einschlägige Unternehmen, angemessene IT-Sicherheitsmaßnahmen zu definieren und umzusetzen seien alle entsprechenden Maßnahmen regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen. Dies beinhalte gegebenenfalls auch, Krypto-Konzepte, Systemarchitektur und die Implementierung der Anwendungen zu überprüfen.

Auskunftserwartung bei kritischen IT-Sicherheitsvorfällen

Falls durch den Heartbleed-Bug oder auch vergleichbare Sicherheitslücken wesentliche Schäden bzw. kritische IT-Sicherheitsvorfälle aufgetreten seinen, heißt es in der Meldung weiter, so erwarte man, dass die beaufsichtigten Unternehmen die zuständige Fachaufsicht informieren.

Das **aktuelle Schreiben im Wortlaut** können Sie auf den Seiten der BaFin unter http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2014/meldung_140417_heartbleed-bug.html abrufen.

US verhängt Sanktionen gegen Einzelpersonen und ein Gasunternehmen im Zusammenhang mit der Krise in der Ukraine

Nachricht vom 17.04.2014

11. April 2014 – Im Zusammenhang mit der Besetzung der Krim verhängt die OFAC, die US-Sanktionsbehörde, Maßnahmen gegen das Gasunternehmen Chernomorneftegaz und gegen vier Einzelpersonen, denen vorgeworfen wird, ukrainisches Staatsvermögen rechtswidrig beschlagnahmt und die separatistische Bewegung unterstützt zu haben.

Das Vermögen der von den Sanktionen betroffenen Personen wird gesperrt, wenn es sich im Territorium der USA befindet, und US-Personen dürfen nicht geschäftlich mit ihnen tätig werden. Durch die Sanktionen erhoffen sich die USA, den russischen Einfluss in der Ukraine zu dämmen.

Anna Rode, Chefredakteurin Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker (www.compliancepuls.com), anna.rode@compliancepuls.com

CompliancePuls.com wird betrieben von Redcliffe Grove LLC, New York, USA Vertretungsberechtigte Geschäftsführerin ist Anna Rode, Dipl.-Juristin, LLM

PwC-Studie: Mittelstand unterschätzt Cyber-Risiken

Nachricht vom 16.04.2014

Ein Fünftel aller mittelständischen Unternehmen war bereits von Cyber-Attacken betroffen – so das Ergebnis einer aktuellen Befragung von PricewaterhouseCoopers. Doch nur eine knappe Mehrheit plant weitere Investitionen in Datensicherheit.

Nur unzureichend, heißt es in einer Pressemeldung von PwC zu den Studienergebnissen, sei der Mittelstand auf Hackerangriffe, Datenklau und andere cyberkriminelle Bedrohungen vorbereitet. Geeignete Sicherheitsvorkehrungen seien häufig lückenhaft oder gar nicht erst implementiert. Zudem habe rund jedes fünfte der befragten 405 Unternehmen keine Prozesse zur Informationssicherheit definiert oder könne hierzu keine näheren Angaben machen. Die Risiken würden deutlich unterschätzt, wird PwC-Experte für IT-Sicherheit, Derk Fischer, zitiert: Es sei davon auszugehen, dass Attacken von den Unternehmen oft auch gar nicht bemerkt werden, weil angemessene Kontrollverfahren fehlen.

Gefragt nach ihrer Einschätzung, was die derzeit wichtigsten sicherheitsrelevanten IT-Trends sein dürften, sei von den Befragten an erster Stelle das Cloud Computing (47 Prozent) genannt worden. Rund jeder vierte nenne auch die zunehmende betriebliche Nutzung privater Endgeräte bzw. Sicherheitsrisiken durch den externen Zugriff auf die Unternehmens-IT via Smartphone und Tablet. Datenspionage hingegen spielte bei den Erwägungen – trotz der jüngsten Aufdeckungen und Skandale – eine eher untergeordnete Rolle.

Zu wenige IT-Schulungsangebote im Mittelstand

Die Aufklärung der Beschäftigten über potenzielle Datenrisiken und den Umgang mit Gefahrenquellen sei laut PwC das zentrale Element einer IT-Sicherheitsstrategie. Auch das sicherste Netzwerk schützte nicht vor Datenverlust, wenn Mitarbeiter sensible Daten unverschlüsselt auf USB-Sticks abspeichern oder ihre Benutzerpasswörter nie ändern würden. Kontinuierliche Schulungen zur IT-Sicherheit allerdings seien in den Betrieben meist nicht vorgesehen. Bei 11 Prozent der Unternehmen gebe es sogar überhaupt keine Sicherheitsschulung.

Die Weiterbildungsdefizite, spekuliert PwC weiter, seien möglicherweise auch darauf zurückzuführen, dass sich laut Studie nur gut die Hälfte der Unternehmen an Standards zur Informationssicherheit wie beispielsweise dem ISO 27001 orientiere. Bei den übrigen werde Informationssicherheit nicht nach einem durchgehend prozessorientierten Ansatz verfolgt.

Weitere Informationen und Statements zu den Studienergebnissen und die begleitende Pressemeldung im Wortlaut finden Sie auf der PwC-Website unter https://www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2014/mittelstand-unterschaetzt-cyber-risiken.jhtml.

IIA: Berufsstandards werden neu beraten

Nachricht vom 15.04.2014

Das „Institute of Internal Auditors" (IIA) hat gerade ankündigt, seine derzeit gültigen Berufsstandards neu zu bewerten und anzupassen. Direkt von den Standards berührte oder auch weitere interessierte Berufsgruppen haben jetzt bis zum 25. April die Gelegenheit, zu einigen vom IIA vorgeschlagenen Themen und Fragestellungen Stellung zu beziehen. Ein entsprechender Online-Fragebogen stand bis zum 25. April auf der IIA-Website zur Bearbeitung bereit.

Das auf dem Prüfstand stehende „International Professional Practices Framework (IPPF)" legt beispielsweise für alle durch das IIA zertifizierte Revisoren (Certified Internal Auditors – CIA) verbindliche Leitlinien Guter Praxis fest. Neben den sogenannten „Internationalen Standards für die Berufliche Praxis der Internen Revision" (https://na.theiia.org/standards-guidance/Public%20Documents/IPPF%202013%20German.pdf) verpflichten sich CIA auch einem obligatorischen „Ethik-

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **complianceedigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de

kodex“ (https://na.theiia.org/standards-guidance/Public%20Documents/Code%20of%20Ethics%20German.pdf).

„Impact the Future of Your Profession“
Unter der Überschrift „Impact the Future of Your Profession“ beschreibt das IIA auch, wie sie sich den genauen Ablauf der Konsultationen in etwa vorstellt. So werde man insbesondere globale Entwicklungslinien der Internen Revision und sich wandelnder Stakeholder-Erwartungen neu reflektieren müssen. Auch sollen Vorschläge zur Überarbeitung der IPPF-Strukturen entwickelt werden, die ein möglichst breites Spektrum bestehender oder sich gerade entwickelnder, globaler und regionaler Praxis repräsentieren, um die Anforderungen an das Berufsbild der Internen Revision zu möglichst gut zu treffen.

Weitere Informationen zu den Berufsstandards und die Meldung des IIA im Wortlaut können Sie unter https://na.theiia.org/standards-guidance/Pages/Standards-and-Guidance-IPPF.aspx abrufen.

HTW Chur: Computerspiel gegen Korruption?

Nachricht vom 14.04.2014

Schweizer Compliance-Spezialistinnen und -Spezialisten, meldet die Churer Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW), testeten jetzt erstmals ein neuartiges Schulungstool auf Herz und Nieren: Das an der Hochschule entwickelte Simulationsprogramm soll Mitarbeitende international agierender Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen besser auf den Umgang mit korrupten Verhaltensweisen vorbereiten.

Hintergrund, berichtet die HTW in ihrer aktuellen Pressemeldung, sei die mutmaßliche Mehrung von Korruptionsvorwürfen in der Schweiz, die inzwischen auch äußerst renommierte Unternehmen oder öffentliche Institutionen wie das eidgenössische „Staatssekretariat für Wirtschaft“ beträfen.

Steigender Handlungsbedarf bei der Korruptionsprävention
Traditionell, wie auch das jüngste CPI-Ranking 2013 (http://www.transparency.de/Tabellarisches-Ranking.2400.0.html) von Transparency International (TI) nahelegt, zählt man die Schweiz zur Gruppe besonders integerer Wirtschaftslandschaften. Ergebnisse des von TI 2011 herausgegebenen Bestechungsindex (BPI) erkennen der Schweiz sogar den Spitzenplatz unter den besonders bestechungsresistenten Ökonomien zu. Allerdings hat eine ebenfalls an der HTW durchgeführte Studie zur Auslandskorruption (http://www.htwchur.ch/fileadmin/user_upload/institute/SIFE/4_Publikationen/Wissenschaftliche_Publikationen/Business_Integrity/Korruptionsrisiken_erfolgreich_begegnen__Hauser__Becker__Kronthaler_2012_.pdf) auch ergeben, dass fast 40 Prozent der befragten 510 international tätigen Schweizer Firmen bereits mit Auslandskorruption konfrontiert gewesen seien. Über die Hälfte von diesen hätten tatsächlich auch informelle Zahlungen geleistet, wobei im jeweiligen Zielland durchschnittlich rund 5 % ihres dortigen Jahresumsatzes aufgewendet worden seien.

Als durchaus akut sei daher auch der Handlungsbedarf zur Verbesserung der Korruptionsprävention in schweizerischen Organisationen einzustufen.

Schulungsteilnehmende werden in realitätsgetreue Szenarien verstrickt
Mit Hilfe der an der HTW neu entwickelten Computersimulation sollen Schulungsteilnehmende künftig auf spielerische Weise die unterschiedlichen Facetten von Korruption kennen lernen. Auch der Umgang mit typischen Dilemma-Situationen, zu denen es bei korruptem Verhalten unweigerlich komme, werde geübt. Die Simulation selbst, heißt es in der Beschreibung der Hochschule, beruhe dabei auf einem realitätsgetreuen Szenario: „Als Manager eines Schweizer Unternehmens sind die Teilnehmenden in verantwortlicher Position am Bau eines neuen Spitals in einem Schwellenland beteiligt. (...) Es kommt zu Arbeitsrechtverstößen oder ein korrupter Beamter will geschmiert werden.“ Studienteilnehmende hätten in diesen und weiteren Situationen jeweils zu entscheiden, wie sie reagieren. Dabei gelte es, Zielkonflikte zu lösen, Unternehmensinteressen zu wahren und sich gleichzeitig integer zu verhalten.

Das Programm, heißt es weiter, sei Teil eines Schulungskonzeptes namens HONEST, das vom „Schweizerischen Institut für Entrepreneurship (SIFE)“ der HTW Chur in Zusammenarbeit mit der Compliance-Abteilung der Siemens Schweiz AG und der Tata Interactive Systems AG entwickelt wurde. Die Erfahrungen von über 80 Fach- und Führungskräften aus Schweizer Unternehmen seien in die Entwicklung eingeflossen.

Neben der Simulation würden drei Rollenspiele zur Vertiefung der Handlungskompetenz sowie ein Leitfaden für Trainer bereitgestellt. Konzept und Simulation könnten je nach Zielgruppe und Zeitbudget auch noch angepasst werden, z.B. um spezielle Schulungsangebote für Mitarbeitende aus kleineren und mittleren Unternehmen zu entwickeln.

Für weitere Informationen bittet die Hochschule um Kontaktaufnahme mit Herrn Prof. Dr. Christian Hauser, der das Schulungsinstrument mitentwickelt hat. Die Pressemeldung im Wortlaut, weitere Informationen und Kontaktdaten können Sie auf der Website der HTW Chur abrufen unter http://www.htwchur.ch/ueber-uns/oeffentlichkeitpresse/medienmitteilungen/medienmitteilungen.html?tx_ttnews[tt_news]=526&cHash=ec1c7fceade7e7ae807c70ba00fb9bb3.

Deutscher Nachhaltigkeitskodex: Nachhaltigkeitsrat und Bertelsmann Stiftung erarbeiten einen DNK-Leitfaden für den Mittelstand

Nachricht vom 11.04.2014

Um dem Mittelstand die Berichterstattung über seine Nachhaltigkeitsleistungen zu erleichtern, werden die Bertelsmann Stiftung und der Rat für Nachhaltige Entwicklung in einer strategischen Initiative für den Mittelstand einen Leitfaden zur Anwendung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) erarbeiten.

Der Leitfaden soll den Mittelstand durch detaillierte Erläuterungen zu den 20 DNK-Kriterien und konkrete betriebliche Beispiele an die Inhalte und die Struktur des Deutschen Nachhaltigkeitskodex heranführen und zur Anwendung des Transparenzstandards ermutigen. Die Praxistauglichkeit des Leitfadens wird durch eine regelmäßige Einbindung von Vertretern aus dem Mittelstand während des gesamten Entwicklungsprozesses gewährt. Der Leitfaden soll im Sommer 2014 erscheinen.

Die Bertelsmann Stiftung und der Rat für Nachhaltige Entwicklung betrachten die Erarbeitung des Leitfadens als einen

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **complIancedigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de

wichtigen Schritt, um kleinen und mittelständischen Unternehmen Orientierung in der Berichterstattung zu geben und eine Weiche auf dem Weg zu mehr systematischer Nachhaltigkeit in deutschen Unternehmen zu stellen.

Die Idee zur Entwicklung eines Leitfadens ist Ergebnis eines im Herbst letzten Jahres von der Bertelsmann Stiftung und dem Nachhaltigkeitsrat durchgeführten Workshops, in dem Vertreter von KMU den Nutzen des DNK sowie Möglichkeiten einer besseren Anwendbarkeit diskutierten.

Hintergrund: Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) ist ein Transparenzstandard, der 2011 vom Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) veröffentlicht wurde. Der Kodex wird von der Bundesregierung zur freiwilligen Anwendung empfohlen. Er soll die Transparenz, Verbindlichkeit und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsleistungen von Unternehmen verbessern, indem die Unternehmen anhand von unterschiedlichen Kriterien öffentlich erklären, inwieweit sie dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex entsprechen.

Quelle: Deutscher Nachhaltigkeitskodex http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/hintergruende/aktuelles-und-presseinfos/nachricht/artikel/bertelsmann-stiftung-und-nachhaltigkeitsrat-erarbeiten-gemeinsam-einen-dnk-leitfaden-fuer-den-mittel.html

Europäischer Wirtschaftsprüferverband: Einführung von EPSAS?

Nachricht vom 09.04.2014

In einem neuen Diskussionspapier lotet der Europäische Wirtschaftsprüferverband weitere Perspektiven für die Einführung Europäischer Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor aus.

Mit der neuen Publikation, heißt es einführend im neuen Paper der „Federation of European Accountants (FEE)“, möchte der Verband insbesondere zu der von der EU-Kommission bereits angestoßenen öffentlichen Beratung zur Einführung von EPSAS, also „European Public Sector Accounting Standards“, weiter Stellung beziehen. Hintergrund der Initiative sei eine von der Kommission durchgeführte Evaluierung der bereits bestehenden International Public Sector Accounting Standards (IPSAS), welche im vergangenen Jahr zu dem Schluss gekommen sei, dass ein europäischer Weg mutmaßlich vorzuziehen sei.

Obwohl die FEE die Dringlichkeit einer Reform der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor mit dem Ziel größerer Transparenz herausstellt, bemängelt sie vor allem die aktuell noch mangelnde Qualität der Finanzinformationen im öffentlichen Sektor. Die Europäische Kommission sei daher aufgerufen, insbesondere die Entwicklung einer transparenten und EU-weit vergleichbaren Informationslage anzugehen und eine Roadmap für alle Mitgliedsstaaten aufzuzeigen, wie die Doppik europaweit einheitlich implementiert werden kann. Obwohl Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor vorzugsweise international ausgerichtet sein sollten, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU im globalen Kontext zu gewährleisten, seien Europäische Standards möglicherweise tatsächlich dahingehend ein geeignetes Vehikel, um Anreize für Mitgliedsstaaten zur Einführung der Doppik zu bieten.

Berichtsentwurf der EU zu den Ergebnissen der EPSAS-Governance-Konsultation

Fast parallel veröffentlichte die EU-Kommission nun auch am 8. 4. ihren Berichtsentwurf zur Konsultation über künftige EPSAS-Steuerungsgrundsätzen und -strukturen, unter der Zielvorgabe einer Harmonisierung des europäischen Haushalts- und Rechnungslegungssystems. Im Anschluss an erste Beratungen Mitte 2013 zur möglichen Einführung der EPSAS hatte Eurostat zur öffentlichen Stellungnahme aufgerufen, um – wie es heißt – das weitest mögliche Perspektivenspektrum beteiligter Stakeholder abzubilden.

Weitere Informationen der EU zum Stand der Beratungen und den aktuellen EU-Berichtsentwurf zu den öffentlichen EPSAS-Konsultationen können Sie unter http://www.epsas.eu/en/ und https://circabc.europa.eu/sd/a/3166235f-ee91-4de2-9c4c-8543643d038d/Agenda%20item%203%20-%20Draft%20report%20on%20public%20consultation.pdf abrufen.

Das Diskussionspapier des Europäischen Wirtschaftsprüferverbandes im Detail können Sie unter http://www.fee.be/images/publications/public_sector/FEE_Issues_Paper_on_EPSAS.pdf einsehen.

Cybersicherheit im Fokus der SEC

Nachricht vom 09.04.2014

26. März 2014 – Die SEC lädt zu einer Diskussionsrunde mit Experten und Vertretern der Wirtschaft ein, um sich über aktuelle Probleme und Herausforderungen im Bereich der Computer- und Netzsicherheit auszutauschen.

Die US Finanzaufsichtsbehörde stellt fest, dass sich die verschiedenen Aufsichtsbehörden zunächst selbst über die Bandbreite der sie betreffenden Cyber-Sicherheitsrisiken zu informieren haben. Bei der Einschätzung der Risiken, die systemkritische Marktteilnehmer, Finanzinstitute und öffentliche Unternehmen betreffen sollen sie sich aktiv beteiligen. Die SEC erinnert an die Daten- und Identitätsschutzrichtlinien (Regulation S-ID und Regulation S-P), die sie in den letzten Jahren erlassen hat und schlägt weitere Maßnahmen vor, darunter neue Veröffentlichungspflichten. So sollen nun z. B. Mitglieder der US Börsen von materiellen Sicherheitsverletzungen an den Börsen informiert werden. Zudem erwägt die SEC auch die Offenlegung von Cybersicherheitsrisiken von an Börsen notierten Unternehmen und plant die Einrichtung einer speziellen Abteilung, die sich gezielt der Computer- und Netzsicherheit widmet.

Anna Rode, Chefredakteurin Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker (www.compliancepuls.com), anna.rode@compliancepuls.com

CompliancePuls.com wird betrieben von Redcliffe Grove LLC, New York, USA Vertretungsberechtigte Geschäftsführerin ist Anna Rode, Dipl.-Juristin, LLM

Neu auf COMPLIANCEdigital: Journal of Business Compliance

Nachricht vom 04.04.2014

Mit dem Journal of Business Compliance wird das inhaltliche Angebot der Datenbank COMPLIANCEdigital weiter hochkarätig ergänzt. Nutzern der Datenbank steht neben allen aktuellen Ausgaben des eJournals ab sofort auch das komplette Online-Archiv der Zeitschrift zur Verfügung.

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **complianceedigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de

Das englischsprachige Journal informiert über die gesamte Themenbreite von Compliance und relevanten Schnittstellen zu Corporate Governance, Business Integrity und Organisational Behaviour. Industrie- und ressortübergreifend bietet es Führungskräften aus Unternehmen und Verwaltung regelmäßig Updates und Einschätzungen zu regulatorischen Entwicklungen und ihren Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis im europäischen und internationalen Kontext. Sie finden außergewöhnliche Einblicke, neue Strategien und Best Practices für einen effektiven Umgang mit Risiken durch unachtsame Regelverstöße, unethisches Verhalten oder kriminelle Aktivitäten, zum Schutz von Reputation und Wirtschaftlichkeit der Organisation.

Das Journal of Business Compliance ist international ausgerichtet, Herausgeber und Autoren sind anerkannte Compliance-Experten aus Europa und der ganzen Welt. Die Zeitschrift ist eine Publikation von Baltzer Science Publishers.

Weitere Informationen und Zugang zum neuen eJournal finden Sie unter http://www.compliancedigital.de/short/buco/ejournal-inhalt.html.

EU-Datenschutzbeauftragter präsentiert Jahresbericht für 2013

Nachricht vom 03.04.2014

Unter der Leitlinie „Gleiche Regeln für alle: Die EU-Datenschutzreform kann die Wirtschaft fördern und Bürger schützen" präsentierte der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDPS) am 1. April seinen neuen Jahresbericht für 2013.

Insbesondere werde die nun auf den Weg gebrachte Reform der EU-Datenschutzregeln die sich erholende, aber nach wie vor empfindliche europäische Wirtschaft fördern, heißt es in der begleitenden Presseveröffentlichung. Die überarbeiteten Regeln würden für verbesserte Klarheit und Kohärenz in ganz Europa sorgen: Gleiche Regeln würden künftig für alle Firmen, die in der EU Geschäfte machen, gelten, unabhängig davon, wo sie ihren Sitz haben. Es sei nun jedoch Sache des Rates, das angestoßene Paket (COMPLIANCEdigital berichtete – http://www.compliancedigital.de/ce/verordnungsentwurf-ueber-neue-eu-datenschutzgesetze-passiert-ep/detail.html) zu unterstützen, wird der EU-Datenschutzbeauftragte Peter Hustinx weiter zitiert: damit nicht zuletzt die Bürger das Recht hätten, zu kontrollieren, wie ihre personenbezogenen Daten genutzt werden, und Regressansprüche geltend machen könnten, wenn sie unfair behandelt oder diskriminiert würden.

Neben der Überarbeitung des EU-Datenschutzrahmens, die 2013 ganz oben auf der Prioritätenliste des EDSB gestanden sei, wird auch von der Digitalen Agenda und Datenschutzrisiken durch neue Technologien als Top-Themen des letzten Jahres berichtet.

Nach eigenen Angaben habe sich 2013 auch die Zusammenarbeit mit anderen behördlichen Datenschutzbeauftragten weiter verbessert. Erhebungen des EDSB hätten zudem gezeigt, dass die meisten Organe und Einrichtungen der EU gute Fortschritte bei der Einhaltung der Datenschutzverordnung gemacht haben; nichtsdestotrotz müssten einige von ihnen ihre Anstrengungen verstärken.

Die Meldung im genauen Wortlaut finden Sie unter https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/PressNews/Press/2014/EDPS-2014-07_AR2013_DE.pdf. Den Jahresbericht des Europäischen Datenschutzbeauftragten für 2013 können Sie unter http://www.compliancedigital.de/ce/verordnungsentwurf-ueber-neue-eu-datenschutzgesetze-passiert-ep/detail.html abrufen.

BaFin veröffentlicht Rundschreiben 01/14 zur Geldwäscheprävention

Nachricht vom 02.04.2014

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichte jetzt ein neues Rundschreiben zur Verwaltungspraxis bezüglich Verdachtsmeldung nach §§ 11, 14 GwG. Insbesondere sollen dadurch aktuelle Auslegungshinweise des BMF zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens konkretisiert werden.

Die BaFin, heißt es in der einleitenden Erklärung der Bundesanstalt im neuen „Rundschreiben 1/2014 (GW) – Verdachtsmeldung nach §§ 11, 14 GwG", komme mit diesem insbesondere einer Bitte des Bundesministeriums der Finanzen nach. Die vom BMF erarbeiteten und Ende Januar veröffentlichten Auslegungshinweise zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/Finanzmarktregulierung/2014-01-29-11-GwG.html) sollten in diesem Zuge auch als Verwaltungspraxis der BaFin übernommen werden.

Die Meldung von Sachverhalten, heißt es darin näher, bei denen der Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht, gehöre zu den Hauptpflichten des Geldwäschegesetzes. Verstöße gegen diese Meldepflicht seien nach § 17 Abs. 1 Nr. 14 GwG bußgeldbewehrt und könnten im Einzelfall auch als Beteiligung des Verpflichteten am Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) strafbar sein. Hinsichtlich der Umsetzung der durch die vorliegende Fassung geänderten bzw. neu eingefügten Auslegungs- und Anwendungshinweise gelte für die Verpflichteten eine Frist bis zum 30.04.2014.

Das neue Rundschreiben (http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1401_gw_verwaltungspraxis_vm.html?nn=2818068) können Sie auch als Online-Version auf den Seiten der BaFin zur Geldwäschebekämpfung einsehen.

Zur ordnungsgemäßen Geschäftspolitik aller Unternehmen im Finanzsektor zähle es, so die BaFin in ihrem generellen Statement (http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Geldwaeschebekaempfung/geldwaeschebekaempfung_node.html) zu den Aufgaben der BaFin zur Bekämpfung wirtschaftskrimineller Aktivitäten, Transaktionen mit kriminellem Hintergrund zu verhindern und dazu beizutragen, sie aufzudecken. Dies betreffe insbesondere Vorgänge, die der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen, sowie sonstige strafbare Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens eines Instituts führen können.

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter **compliancedigital.de**. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de